

**V e r o r d n u n g**  
**über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Bereich der Bevertalsperre vom**  
**24.02.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeit (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) sowie des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 (GV NRW 2006 S. 527) wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.02.2017 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) In den Ortsteilen Wefelsen, Großberghauser Bucht und Käfernberger Halbinsel dürfen Verkaufsstellen von Badegegenständen, Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frischen Früchten und Zeitungen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Ist eine Verkaufsstelle nach Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber oder die Inhaberin die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.
- (3) Die vorstehende Regelung ist auf maximal 40 aufeinander folgende Sonn- und Feiertage begrenzt. An folgenden Tagen sind Öffnungen nicht zulässig: Karfreitag, Allerheiligentag, Volkstrauertag und Totensonntag.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder Waren außerhalb der genannten Waren anbietet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01.03.2017 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2026.